

Vorwort

Autor(en): **Schnell, J.**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **11 (1864)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorwort.

Mit diesem Hefte beginnt der eilfte Band dieser Zeitschrift. Am Schlusse von zehn Bänden über Mangel an Theilnahme klagen, könnte uns billig als Undankbarkeit und Selbstüberschätzung ausgedeutet werden. Denn die Zeitschrift hat nicht nur manches freundliche Wort der Ermunterung, sondern auch manchen schätzbaren Beitrag von fremder Hand erhalten, die wir hier öffentlich und aufrichtig zu verdanken für Pflicht erachten. Wenn wir darum bei dieser Eröffnung eines neuen Jahrzehnts dennoch nicht nur fröhlich gestimmt sind, so liegt der Grund darin, daß uns bisher immer noch nicht gelingen wollte, von mehreren Seiten her und nach mehreren Seiten hin in Schwung zu kommen, von mehreren Seiten her Mittheilungen für die erste und dritte Abtheilung zu erhalten, namentlich auch kürzer gefaßte, welche, immerhin gründlich, in das Einzelne der Cantonalrechte sich einließen, Eigenthümliches, Vorzüge, Mängel beleuchteten, Verständniß anregten, Sinn dafür wirkten, uns aus dem Geleise der eigenen Anschauungen in den Reichthum hinüberzuführen, der, unverstanden, uns umgiebt, so daß dann die Zeitschrift auch nach mehrern Seiten hin wirksam würde und willkommen wäre.

Es ist namentlich aus diesem Grunde, daß wir uns des Beschlusses freuen, den am letztvergangenen 9. September der schweizerische Juristenverein in Zürich gefaßt hat, seine Verhandlungen in dieser Zeitschrift erscheinen zu lassen. Was wir oben als bisherigen Mangel an ihr beklagten, kann so am besten vermieden werden. Dadurch, daß damit die Zeitschrift vielleicht in mehrere Hände als bisher gelangt, Stimmen den Weg bahnt, die in ihr bisher nicht laut wurden, Interessen

aus Cantonen zur Sprache bringt, die bisher kein Organ fanden und umgekehrt diese wiederum wissenschaftlich d. h. vom Zusammenhang aus mit den allgemeinen, obersten Grundsätzen erörtert, ja schon durch die Anerkennung so mancher in ihrer Heimath geachteten Männer kann die Zeitschrift innerlich nur gewinnen, wie ja Alles zum Fortschritt hilft, was uns lebendig darthut, daß wir nicht umsonst arbeiten. Und wenn dann damit noch, wie in diesem Falle der Gewinn einer regelmäßigen Mitwirkung hinzutritt, wie sie uns der Juristenverein in der Bezeichnung des Herrn Obergerichtsrath Dr. A. von Drelli in Zürich als seines Vertreters gegönnt hat, so kann dieser ganze Vorgang nur als eine neue Erfrischung auf unserm im Uebrigen noch immer mit vielen, auch öconomischen Schwierigkeiten verflochtenen Weg von uns aufgenommen werden. Wie in Herrn Dr. A. von Drelli wir nicht ein fremdes Element an unsere Seite erhalten, sondern einen alten treu verbundenen Mitarbeiter in unsrer Mitte begrüßen konnten, so ist auch der Hinzutritt von Herrn Dr. A. Heusler in Basel nichts Anderes, als der wahre Ausdruck für ein schon lange zwischen ihm und uns bestehendes reges Verhältniß gemeinsamer Bestrebungen und Interessen.

Was wir für die dritte Abtheilung insbesondere wünschen, werden wir im zweiten Heft, das dieselbe aufzunehmen hat, ausführlicher auseinander setzen. Wenn im Anfang dieses zweiten Jahrzehnts ungeachtet der vermehrten Kräfte die Zeitschrift etwas langsamer schreitet, so liegt dieses theilweise an vermehrter anderweitiger Beschäftigung Mehrerer von uns oder auch an fortwährend zunehmender, vielleicht vorübergehender Arbeitserschwerung bei dem Unterzeichneten.

S. Schnell.